

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden im Zeitraum vom 24.09.2024 bis zum 08.10.2024 sowie im Rahmen des Erörterungstermins am 08.10.2024 keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 11.09.2024 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	01.10.2024
10	EWE NETZ GmbH	13.09.2024
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems	12.09.2024
14	Stadt Meppen	16.09.2024
16	Gemeinde Twist	12.12.2024
17	Gemeinde Wietmarschen	02.10.2024
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	13.09.2024
22	PLEDOC GmbH	18.09.2024
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.09.2024
24	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (S01406272)	02.10.2024
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG))	16.09.2024
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)	16.09.2024
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	04.10.2024
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	16.09.2024
32	Amprion GmbH	17.09.2024
34	Nowega GmbH	16.09.2024
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	19.09.2024
39	Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG	19.09.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 09.10.2024 Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Naturschutz und Forsten Zur landschaftsgerechten Einbindung des geplanten Bauvorhabens (Erweiterung) in die freie Landschaft ist allseitig eine 10 m breite Heckenpflanzung erforderlich. Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Naturschutz und Forsten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Änderung wird lediglich der überbaubare Bereich angepasst. Weitere Details bleiben dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Ergänzend wird in die Begründung und den Umweltbericht ein Hinweis aufgenommen, dass die zukünftigen Stallanlagen durch bestehende Heckenstrukturen und/oder durch 10 m breite Heckenpflanzungen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild einzugrünen sind. Gesundheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Änderung wird lediglich der überbaubare Bereich angepasst. Die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung, werden entsprechend berücksichtigt. Es ist geplant, eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage mit einem Staubminderungsgrad von >70 % zur Minderung der Staub- und Bioaerosolemissionen zu installieren. Darüber hinaus wird auf die Ergebnisdokumentation Nr. GS23009.1+2/02 „Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Errichtung von zwei Masthähnchenställen des landwirtschaftlichen Betriebes Lammers in 49744 Geeste“ der FIDES Umweltschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen mit Stand 21.12.2023 und die Abarbeitung der genannten Prüfkriterien in der Kurzerläuterung (Kapitel 6.1, Seite 21f) verwiesen. Somit ist dem vorgetragenen Belang bereits nachgekommen worden.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. - Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 07.10.2024	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere <u>Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50)</u> und ihre Vielzahl an	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Boden Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten und die Neuausrichtung des Betriebes nachhaltig weiterzuführen, wird im Rahmen dieser Änderung das Baufenster 136 in Größe von bisher 23.822 m² im Bereich der Hofstelle neu zugeschnitten (verkleinert) und um ein weiteres Baufenster westlich der Hofstelle ergänzt. Zukünftig umfassen die Baufenster eine (Gesamt)Größe von 29.300 m². Somit ergibt sich nur eine maßvolle Vergrößerung des überbaubaren Bereiches für Tierhaltungsanlagen. Im weiteren Verfahren wird der Themenbereich Boden im Umweltbericht aufgearbeitet. Hierbei fließen die Informationen des NIBIS® Kartenserver in die Bewertung mit ein.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe- äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen</u> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgenommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> hin. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in <u>Geofakten 40</u>. Die Karten können auf dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Im Rahmen dieser Änderung wird lediglich der überbaubare Bereich angepasst. Weitere Details (hier z.B. die Bearbeitung der Eingriffsregelung) bleiben dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im weiteren Verfahren wird der Themenbereich Boden im Umweltbericht aufgearbeitet. Hierbei fließen die Informationen des NIBIS® Kartenserver in die Bewertung mit ein. Hinweise Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Meppen: Schreiben vom 30.09.2024	
Mit Datum vom 11.09.2024 sandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen als Träger öffentlicher Belange zu dem o. g. Vorhaben. Darstellung des Sachverhalts Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten und die Neuausrichtung des Betriebes nachhaltig weiterzuführen, soll das Baufenster 136 in Größe von bisher 23.822 m² im Bereich der Hofstelle neu zugeschnitten (verkleinert) und um ein weiteres Baufenster westlich der Hofstelle ergänzt werden. Hierzu wird das bestehende Baufenster unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäudestrukturen sowie unter Ausschluss des Wohnhauses zurückgenommen und westlich ein neues Baufenster ergänzt. I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft Zuständige Ansprechperson: Herr Heuving. Fax: 05931/406-100 E-Mail: Franz-Johann. Heuving@nlwkn.niedersachsen.de und die Unterzeichnerin [Heidrun Lucas]	Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen wie folgt berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Anlagen, Grundstücke sowie Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen. Die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte geprüft werden und hat aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung Vorrang vor der Ableitung in Oberflächengewässer (hier WRRL-Gewässer Dalumer Moorbeeke). Sollte die Möglichkeit einer Versickerung am betreffenden Standort nicht gegeben sein, sollte der Rückhalt mit einer Pflanzenkläranlage realisiert werden. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 i. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023- 21-62018/05-0001 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de, poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de) Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Änderung wird lediglich der überbaubare Bereich angepasst. Weitere Details bleiben dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des auf den befestigten Flächen anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers werden in der Begründung und dem Umweltbericht Möglichkeiten aufgezeigt, die durch die aufgeführten Anregungen ergänzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Emsland und somit auch die Unteren Wasserbehörde (UWB), wurden am Verfahren beteiligt. Dem Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Meppen wird eine Ausfertigung der Entscheidung zugestellt.
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 01.10.2024	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Landwirtschaft: Mit der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“ soll das Baufenster Nr. 136 in Größe von bisher 23.822 m² im Bereich der Hofstelle neu zugeschnitten (verkleinert) und um ein weiteres Baufenster westlich der Hofstelle ergänzt werden. Es dient der zukünftigen	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Entwicklung des Betriebes Lammers. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Anpassung des Baufensters Nr. 136 zugunsten des Landwirtes Lammers. Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.	
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor": Schreiben vom 12.09.2024	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ keine Bedenken. Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird gebeten, den TAV frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 16.09.2024	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.09.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Strom, Gas). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Pläne werden zur Kenntnis genommen Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen (hier im Kapitel 6.4) enthalten. Die Grundstückseigentümer werden auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten insbesondere für die Kostenübernahme die gesetzlichen Bestimmungen.	Der Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf vorhandene und geplante Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Der Punkt wird in der Begründung im Kapitel 6.4 ergänzt. Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen (hier im Kapitel 6.4) enthalten. Die Grundstückseigentümer werden auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13. Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 16.09.2024	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen	Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen (hier im Kapitel 6.3.4) enthalten.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 12.12.2024	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über das Ergebnis des KBD in Kenntnis gesetzt und gebeten, eine Luftbildauswertung für den Planbereich zu beantragen. Ergänzend ist im Ursprungsbebauungsplan bereits ein Hinweis zum Umgang bei Kampfmittelfunden enthalten (vgl. Kapitel 4.1 der Begründung).

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I": Schreiben vom 11.09.2024	
Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung in das Kapitel 6.3.2 „Entwässerung“ aufgenommen.